

# ÜBERSICHTSPLAN 1:5000



# LAGEPLAN 1:1000

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG VON BAULEITPLÄNEN, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG)

DIE NUMMIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.4.1 SONDERGEBIET, DAS DER ERHOLUNG DIENST, ABSCHNITT 1, 2, 3
- SONDERGEBIET FÜR FERIENHAUSER UND MOBILHEIME ZULASSIG SIND: - FERIENHAUSER UND MOBILHEIME AUSSCHLIESSLICH ZUR GEBÄULICHEN NUTZUNG - STELLPLATZE DIE DER FERIENHAUSENUTZUNG DIENEN - GASTHAUS, LADEN, VERWALTUNGSGEBAUDE
  - SONDERGEBIET ABSCHNITT 4 FÜR CAMPING UND ZELTPLATZE AUSSCHLIESSLICH ZUR GEBÄULICHEN NUTZUNG ZULASSIG SIND: - STELLPLATZE FÜR ZELTE, WOHNFAHRZEUGE UND PKW I.S. DES §1 - CAMPINGPLATZVERORDNUNG - CPLV. - SANITÄRGEBAUDE

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HOCHSTGRENZE)
- 2.5 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL (HOCHSTGRENZE)
- 2.7 11 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HOCHSTMASS)

### 3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- 3.1 0 OFFENE BAUWEISE
- 3.3 DIE ZUSAMMENFÜHRUNG EINZELNER FERIENHAUSER ODER MOBILHEIME ZU HAUSGRUPPEN INNERHALB DER BAUGRENZEN IST ZULASSIG.
- 3.5 BAUGRENZE

### 6. VERKEHRSLINIEN

- 6.1 STRASSENVERKEHRSLINIEN
- 6.2 STRASSENBEREICHSGRENZLINIEN
- 6.3 VERKEHRSLINIEN BESONDERER ZWISCHENSTREIFEN
- 6.3.1 ÖFFENTLICHE FUSSWEGE UND VERSORGENSWEGE
- 6.3.2 PARKPLATZE FÜR PKW

### 7. FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

- 7.1 TRAFOSTATION
- 7.2 ABFALL - SAMMELSTELLE

### 8. HAUPTVERSORGUNGSLINIE UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- 8.1 WASSERVERSORGUNGSLINIE UNTERIRDISCH
- 8.2 ABWASSERLEITUNG UNTERIRDISCH

### 9. GRÜNFLÄCHEN

- 9.1 GRÜNFLÄCHEN
- 9.2 ZELT- BZW. CAMPINGPLATZ
- 9.3 SPORTPLATZ
- 9.4 SPIELSTÄTTEN

### 10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- 10.1 TEICH
- 10.2 SCHUTZ UND ERHALT, SOWIE AUSBAU DER VORHANDENEN FEUCHTWIESENFLÄCHEN

### 12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- 12.2 FLÄCHEN FÜR WALD IM SINNE ART. 2, 3. BAY. WALDGESETZ, ALS SOLCHE ZU PFLEGEN UND ZU ENTWICKELN

### 13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- 13.2.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN PFLANZUNGEN
- 13.2.1.1 STRÄUCHER
- 13.2.1.2 STRÄUCHER
- 13.2.2 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN PFLANZUNGEN
- 13.2.2.1 BÄUME
- 13.2.2.2 STRÄUCHER

### 15. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 15.4.1 BESONDERER NUTZUNGSZWECK - SANITÄRGEBAUDE
- 15.4.2 BESONDERER NUTZUNGSZWECK - VERWALTUNG
- 15.4.3 BESONDERER NUTZUNGSZWECK - GASTHAUS, LADEN
- 15.4.4 BESONDERER NUTZUNGSZWECK - LAGERHALLE

- 15.6 UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG AMBAUFREIE ZONE - BAUMFALLGRENZE
- 15.8 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- 15.13 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEAULUNGSPLANS
- 15.14 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB DES BEAULUNGSPLANS
- 15.15 KARTENZEICHEN DER BAYERSISCHEN FLURKARTEN
- 15.15.1 BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN
- 15.15.2 BESTEHENDE GEBAUDE
- 15.15.3 BÜSCHUNG
- 15.15.4 213 FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN
- 15.16 SONSTIGE ZEICHEN
- 15.16.1 DRAHTZAUN

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### FESTSETZUNG NACH § 9 BAUGB

- 0.1 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- 0.1.1 DIE GRÖSSE DER EINZELNEN BAUGRUNDSTÜCKE IST NICHT FESTGESETZT.
- 0.1.2 ZUR SICHERSTELLUNG DER FREIENVERKEHRSFUNKTION DES BEAULUNGSPLANGEBIETES UNTERLEGEN DIE BEGRÜNDUNG ODER TEILUNG VON GRUNDSTÜCKEN ODER TEILEIGENTUM DEM GENEHMIGUNGSVERFAHREN DES MARKTES INTERGRIESBACH (§ 22 BAUGB).

### 0.2 FIRSTRICHTUNG

- 0.2.1 DIE FIRSTRICHTUNG IST NICHT FESTGELEGT
- 0.2.2 DIE FIRSTRICHTUNG MUSS PARALLEL ZUR LÄNDSSEITE DES GEBÄUDES VERLAUFEN.

### FESTSETZUNGEN NACH ART. 91 BAYBO

- 0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- 0.3.1 ZU 2.7 A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDEEBOEN - WANDBAUWEISE MIT UNTERGESCHOSS UND ERDGESCHOSS
- 0.3.2 BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE - ERDGESCHOSS UND ERDGESCHOSS ODER - ERDGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

### 0.3.2 DIE GEBÄUDE SIND SO ZU PLANEN, DASS UNZULASSIGE ABGRABUNGEN ODER ANSCHNITTEN AN DER NÖRDLICHEN SEITE NICHT ERFORDERLICH WERDEN, HANGBAUWEISE, VERSETZTE GESCHOSSE.

### 0.3.2 ZU 2.7

- 1. ZULASSIG NACH 0.3.1 A
- 2 VOLLGESCHOSSE = UNTERGESCHOSS UND ERDGESCHOSS AM HANG

### 0.3.2 ZU 2.7

- 1. ZULASSIG NACH 0.3.1 A
- 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 1 ERDGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM: SATTEL-, WALDDACH 25 - 37 GRAD, PULTDACH 17 - 25 GRAD  
DACHNEIGUNG: UNZULASSIG  
DACHGÄUBEN: ZULASSIG, ALS STEHENDE GIEBELGÄUBEN ODER SCHLEPPGÄUBEN BEI EINER DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES VON MIN. 30 GRAD.  
ABSTAND VOM ORTSGANG MIN. 2,00 M  
ABSTAND UNTEREINANDER MIN. 1,50 M  
ANSICHTSFÄHIGKEIT MAX. 2,50 M  
ANZAHL MAX 2 ST. JE DACHFLÄCHE

ZWERRGIEBEL: ZULASSIG BIS MAX 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE  
DACHDECKUNG: PFANNE ROT, ROTBRAUN UND ANTHRAXIT

DACHFORM: SATTEL-, WALDDACH 25 - 37 GRAD, PULTDACH 17 - 25 GRAD  
DACHNEIGUNG: UNZULASSIG  
DACHGÄUBEN: ZULASSIG, ALS STEHENDE GIEBELGÄUBEN ODER SCHLEPPGÄUBEN BEI EINER DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES VON MIN. 30 GRAD.  
ABSTAND VOM ORTSGANG MIN. 2,00 M  
ABSTAND UNTEREINANDER MIN. 1,50 M  
ANSICHTSFÄHIGKEIT MAX. 2,50 M  
ANZAHL MAX 2 ST. JE DACHFLÄCHE

ZWERRGIEBEL: ZULASSIG BIS MAX 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE  
DACHDECKUNG: PFANNE ROT, ROTBRAUN UND ANTHRAXIT

DACHFORM: SATTEL-, WALDDACH 25 - 37 GRAD, PULTDACH 17 - 25 GRAD  
DACHNEIGUNG: UNZULASSIG  
DACHGÄUBEN: ZULASSIG, ALS STEHENDE GIEBELGÄUBEN ODER SCHLEPPGÄUBEN BEI EINER DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES VON MIN. 30 GRAD.  
ABSTAND VOM ORTSGANG MIN. 2,00 M  
ABSTAND UNTEREINANDER MIN. 1,50 M  
ANSICHTSFÄHIGKEIT MAX. 2,50 M  
ANZAHL MAX 2 ST. JE DACHFLÄCHE

ZWERRGIEBEL: ZULASSIG BIS MAX 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE  
DACHDECKUNG: PFANNE ROT, ROTBRAUN UND ANTHRAXIT

DACHFORM: SATTEL-, WALDDACH 25 - 37 GRAD, PULTDACH 17 - 25 GRAD  
DACHNEIGUNG: UNZULASSIG  
DACHGÄUBEN: ZULASSIG, ALS STEHENDE GIEBELGÄUBEN ODER SCHLEPPGÄUBEN BEI EINER DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES VON MIN. 30 GRAD.  
ABSTAND VOM ORTSGANG MIN. 2,00 M  
ABSTAND UNTEREINANDER MIN. 1,50 M  
ANSICHTSFÄHIGKEIT MAX. 2,50 M  
ANZAHL MAX 2 ST. JE DACHFLÄCHE

ZWERRGIEBEL: ZULASSIG BIS MAX 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE  
DACHDECKUNG: PFANNE ROT, ROTBRAUN UND ANTHRAXIT

DACHFORM: SATTEL-, WALDDACH 25 - 37 GRAD, PULTDACH 17 - 25 GRAD  
DACHNEIGUNG: UNZULASSIG  
DACHGÄUBEN: ZULASSIG, ALS STEHENDE GIEBELGÄUBEN ODER SCHLEPPGÄUBEN BEI EINER DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES VON MIN. 30 GRAD.  
ABSTAND VOM ORTSGANG MIN. 2,00 M  
ABSTAND UNTEREINANDER MIN. 1,50 M  
ANSICHTSFÄHIGKEIT MAX. 2,50 M  
ANZAHL MAX 2 ST. JE DACHFLÄCHE

- 0.4 STELLPLATZ FÜR DIE FERIENHAUSER UND MOBILHEIME IST PRO WOHNEINHEIT EIN STELLPLATZ NACHZUWEISEN.
- 0.4.2 IM BAUANTRAGSVERFAHREN IST MIT EINEM STELLPLATZPLAN DER EINZELNACHWEIS ZU FÜHREN.
- 0.4.3 DIE STELLPLATZFLÄCHEN SIND IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGER BAUWEISE HERZUZUSTELLEN.
- 0.4.4 STELLPLATZE SIND NUR AN DEN DAFÜR ZEICHNERISCH FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULASSIG.
- 0.5 EINERLEITUNG
- 0.5.1 DAS GESAMTE GELÄNDE IST GEGENÜBER DER ANGRENZENDEN FLÄCHEN EINZUZÄUNEN.
- 0.5.2 ZAUNART: MASCHENRAHLEN ODER GITTERZAUN MAX. ZAUNHÖHE 2,00 M
- 0.6 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN
- 0.6.1 DIE VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN DES PLANGEBIETES SIND AN DAS ÖFFENTLICHE VER- UND ENTSORGUNGSNETZ ANGESCHLOSSEN.
- 0.6.2 DIE ABWASSERBEITUNG IST ALS TRENNSYSTEM HERGESTELLT.
- 0.6.3 VOR DER UMSETZUNG DES BEAULUNGSPLANS IST DIE DIMENSION DER VORHANDENEN ABWASSERLEITUNGEN UND DEREN FUNKTIONSTÄUIGKEIT NACHZUWEISEN. AUF GRUND DES HOHEN FREYDRAWSANTEILES IN DEN ABWASSERANLAGEN IST DAS ABWASSERSYSTEM FÜR DIE ABLEITUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS INSGESAMT ZU ERNEUEREN.
- 0.6.4 DIE IM PLAN DARGESTELLTE TEICHFLÄCHE IST ALS VORHALTFLÄCHE FÜR EIN REGENRÜCKHALTEBECKEN - FESTGELEGT.
- 0.6.5 ALLE VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN INNERHALB DES PLANGEBIETES SIND NICHT ÖFFENTLICH.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN / GRUNORDNUNG

### 0.7 GRÜNDUNG

- 0.7.1 VERHINDERUNGSMASSNAHMEN
- 0.7.1.1 VORHANDENE BAUMGRUPPEN, BAUMHECKEN UND FREIWACHSENDE HECKEN/STRAUCHGRUPPEN SIND ZU ERHALTEN UND WEITER ZU ENTWICKELN. DAZU GEHÖREN DIE ALLEN GEHÖLZPFLANZEN ENTLANG DER HAUPTVERSCHLIEßUNGSSTRASSE UND IM BEREICH DER CAMPINGPLATZE. DIE GEHÖLZBESTANDEN RANKE IM WESTLICHEN TEIL DES PLANGEBIETES UND DER WALDÄHNLICHEN GEHÖLZSTRUKTUREN AM OSTRAND DES GELÄNDES.
- 0.7.2 AUSLEICHSMASSNAHMEN
- 0.7.2.1 STREUOBSTWIESE ÖSTLICH DES VERWALTUNGSBAUDES
- 0.7.2.2 HECKENREIHE, 3-5-REIHIG AM SÜDÖSTLICHEN RAND DES PLANGEBIETES
- 0.7.2.3 DER ÖSTLICHE RAND IST ZU BELASSEN.

### 0.7.2.4 DIE FLÄCHE ALS BAUMFALLGRENZE IM NORDEN IST ALS HECKENARTIGE PFLANZUNG MIT STANDARDHEIMISCHEN STRAUCHARTEN, 3-7-REIHIG, ZU BEPFLANZEN. ARTENWISSENMASSNAHMEN SIND ZU SCHAFEN. ZUM FERIENBELÄNDE HIN IST EIN WALDZAUN MIT EINER MINDESTBREITE VON 5m UND DARAN ANSCHLIEßENDE EINE WIESENFLÄCHE ZU SCHAFEN.

### 0.7.2.5 DER SÜDLICHE RAND DES WESTLICHEN BEREICHES IST MIT EINER 3-5-REIHIGEN HECKE ZU BEPFLANZEN.

### 0.7.2.6 DIE FREIFLÄCHE IM AUBACHTAL, MIT EINEM LAUBWALDÄHNLICHEN GEHÖLZBESTAND UMGEBEN, IST ZU ERHALTEN. ZU DEN GEHÖLZFLÄCHEN HIN IST EIN SAUM AUSZUBILDEN UND STRUKTUREN FÜR KLEINTIERE ZU SCHAFEN. DER IN DER MITTE ENTSTEHENDE AMPHIBIENLEICHKOMPLEX IST ZU ERHALTEN UND VON FISCHBESETZ FREI ZU HALTEN.

### 0.7.3 SICHERUNG DER MASSNAHMEN

- 0.7.3.1 UND DIE DURCHFÜHRUNG UND ERHALTUNG DES ANGESTREBTEN ZUSTANDES DER VORGESEHENEN AUSLEICH- UND ERHALTUNGSMASSNAHMEN NACH ART. 90, ABS. 4, BAYNATURSCHUTZGESETZ ZU SICHERN. IST DIE EINTRAGUNG EINER BESCHRÄNKTEN, PERSÖNLICHEN DIENSTBARKEIT IM GRUNDBUCH ZU GUNSTEN DES FREISTAATES BAYERN ERFORDERLICH.

### 0.7.4 GEHÖLZARTENLISTE

BÄUME	BOTANISCHER NAME	DEUTSCHER NAME	VERWENDUNG
ACER CAMPESTRIS		FELD-ÄHORN	3, 7, 8, 10
ACER PSEUDOPLATANUS		BERG-ÄHORN	1, 2, 7
BETULA PENDULA		HONIG-EBENE	2, 5, 7
CARPINUS BETULUS		HAINBUDE	2, 3, 7
PRUNUS AVOID		VOGEL-KIRSCH	3, 7, 10
PRUNUS PADUS		TRAUBEN-KIRSCH	3, 7, 10
QUERCUS ROBUR		STIEL-EICHE	1, 7, 10 (VEREINZELT)
SORBUS AUCUPARIA		ERSCHEN	3, 5, 7, 10
TILIA CORDATA		WINTER-LINDE	1
MALUS DOMESTICA		APFEL (GEEIGNETE SORTEN)	5, 8

STRÄUCHER  
BERBERIS VULGARIS - BERBERITZE 7, 8 (RANDLICH), 9  
CORNUS SANDUICHA - ROTER RIEGEL 4, 8, 9, 10  
CORYLUS AVERRANEA - HASSEL 4, 7, 8, 10  
CRATAEGUS MONGOLICA - EINGRIFFFELIGER WEIDENROD 7, 8, 10 (RANDLICH)  
ELONIVUS EUROPAEUS - FEIFENWITZEN 7, 8, 9, 10  
LIGUSTRUM VULGARE - LIGUSTER 7, 8, 10 (RANDLICH)  
PRUNUS SPINOSA - SCHLEHE 7, 8, 10 (RANDLICH)  
ROSA CANINA - HUNDS-ROSE 7, 8, 10 (RANDLICH)  
SAMBUCUS NIGRA - SCHWARZER HOLLUNDER 4, 8, 10  
SAMBUCUS RACEMOSUS - TRAUBEN- HOLLUNDER 4, 7 und 8 (RANDLICH), 10

1 EINZELBAUMBEPFLANZUNG, SOLITÄR  
2 BALHAIN  
3 BALPHECKE (BAUMSCHUTZ)  
4 BALPHECKE (STRAUCHSCHUTZ)  
5 ALLEBAUM  
6 STREUOBSTWIESE  
7 GEHÖLZGRUPPE, BÄUME UND STRÄUCHER (\*FELDEHÖLZ\*)  
8 STRAUCHGRUPPE, HECKE, FREIWACHSEND  
9 STRAUCHGRUPPE, HECKE, GESCHNITTEN  
10 RANDBEPLANZUNG (HECKEN, BÄUME UND STRÄUCHER)

- 0.7.5 BEI DER NEUANLAGE VON EINZELNEN FERIENHAUSERN UND MOBILHEIMEN ODER ALS HAUSGRUPPEN SIND QUALIFIZIERTE FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNE ZUR AUSFÜHRUNG AUSZURBEITEN.
- 0.7.6 SCHUTZ DES OBERBODENS
- 0.7.6.1 BEI ALLEN BAUMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN, DASS ER JEDERZEIT WIEDERERWENDEUNGSFÄHIG IST. OBERBODENLAGERUNGEN MÜSSEN IN HÖHEN MIT EINER RAUSGREIFE VON MAXIMAL 1,50m ANGELEGT WERDEN UND MIT EINER LÖSUNGSMASSE MIT BEGRÜNDUNG VERSELT WERDEN. FLÄCHENLAGERUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 1,00m SEIN.
- 0.7.7 BEI PFLANZUNGEN IM BEREICH VON ANGRENZENDEN LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN IST FÜR GEHÖLZE MIT EINER ZIELWUCHSHÖHE ÜBER 2,00 M EIN PFLANZABSTAND VON 4,00 M EINZUHALTEN.

## SONSTIGE FESTSETZUNGEN

### 0.8 BILDUNGEN

- 0.8.1 DEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN WIRTSCHAFTEN WIRD DAS RECHT AUF ORDNUNGSGEMASSE UND ORTSBÜBLICHE BEWIRTSCHAFTUNG IHRER FLÄCHEN ZUGESICHERT.
- 0.8.2 DIE NUTZER UND ANLIEGER IM PLANGEBIET HABEN FOLGENDE ZEITWEILIGE EINSCHRÄNKUNGEN IM KAUF ZU NEHMEN

### 0.9 ERSCHEINUNG, VERKEHRSLINIEN

- 0.9.1 SAMTLICHE WEGE UND STRASSEN, SOWIE DIE SONSTIGEN ERSCHEINUNGSMASSNAHMEN UND LEITUNGEN IM GELTUNGSBEREICH DES PLANGEBIETES SIND NICHT ÖFFENTLICH.
- 0.9.2 DIE WEGE UND PLATZE IM NUTZUNGSBEREICH CAMPINGPLATZ SIND NICHT ZU BEFESTIGEN.
- 0.9.3 NEUANZULEGENDE PARKPLATZ, GEWEGE UND GRUNDSTÜCKZUFÄHRTEN SIND IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGER BAUWEISE HERZUZUSTELLEN.

### 0.10 ELEKTRISCHE LEITUNGEN

- 0.10.1 BEI ARBEITEN AN UND IM BEREICH VON ELEKTRISCHEN LEITUNGEN SIND DIE GÜLTIGEN "UNFALLVORSCHRIFTEN DER BERUFSGENÜSSIGEN FÜR FEINMECHANIK UND ELEKTROTECHNIK FÜR ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL (VGB 4)" UND DIE DARIN AUFGEFÜHRTEN "FV-BESTIMMUNGEN" EINZUHALTEN. AUSNAHME HIERZU ERTEILT DER ZUSTÄNDIGE EVU.

### 0.10.2 DAS "HECKENBLATT" ÜBER BAUMSTÄNDE UND UNTERIRDISCHE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN, HERAUSGEGEBEN VON DER FORSCHUNGSBESCHLETTUNG FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN, IST ZU BEACHTEN.

### 0.10.3 DER BEZUG ALLER BAUMASSNAHMEN IST DEM ZUSTÄNDIGEN EVU RECHTZEITIG ZU MELDEN!

### 0.11 BRANDSCHUTZ

- 0.11.1 ALLE BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN ÜBER BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE ERREICHBAR SEIN.
- 0.11.2 FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEN GRUNDSTÜCKEN UND DEN ZUFÄHRTEN SIND ENTSPRECHEND DEN VORSCHRIFTEN DER DIN 14 090 ZU ERSTELLEN.
- 0.11.3 FÜR DEN BEREICH SONDERGEBIET CAMPINGPLATZ SIND DIE VORSCHRIFTEN DER CAMPINGPLATZVERORDNUNG ZU BEACHTEN.
- 0.11.4 DER BRANDSCHUTZ DER VERSCHIEDENEN ABSCHNITTE IST DURCH EINE AUSREICHENDE LÖSCHWASSERRESERVE, DIE IN ABSTIMMUNG MIT DEN ZUSTÄNDIGEN KREISBRANDWEISER HERZUZUSTELLEN IST, SICHERZUSTELLEN.

### 0.12 WALDABSTÄNDE

- 0.12.1 BEREICH WALDABSTAND BIS 25 m  
DIE WALDBESITZER DER FL.-NR. 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 442, 474, 475, 476, 477, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466 UND 467 SIND FÜR EVTL. AUF TRETTENDE DACH- UND PERSONENSCHÄDEN DURCH BAUMWURF VON DER HAFTUNG AUSGESCHLOSSEN.  
DER EIGENTUMER DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE FL.-NR. 483, 483.1, UND 219 IM PLANGEBIET HAT ZU GUNSTEN DER WALDBESITZER HAFTUNGSVERZICHT ZU ERKLÄREN.
- 0.12.2 BEREICH WALDABSTAND BIS 25 m  
BAUTSCHÜSSIGE AUFLAGEN  
FÜR ALLE GEBÄUDE INNERHALB DIESES BEREICHES WIRD EINE VERSTÄRKT STÄTISCHE AUSBILDUNG DER GEBÄUDE, INSBESONDERE BEI DEN DACHKÖRPERN, FESTGESETZT.  
VORHANDENE GEBÄUDE SIND IM ZUGE VON INSTANDHALTUNGSMASSNAHMEN ENTSPRECHEND NACHZURÜSTEN.

### 0.13 ZULASSIGE NUTZUNG

- 0.13.1 DIE NUTZUNG DER GESAMTEN ANLAGE EINSCHL. HAUPT- UND VERWALTUNGSBAUEN, ZENTRALBAUEN UND DEROL. SIND AUSSCHLIESSLICH ZUR TOURISTISCHEN NUTZUNG GESTATET.
- 0.13.2 DIE ZULASSIGKEIT SONSTIGER NUTZUNGEN, DIE DEN CHARAKTER DIESER FERIENHAUSANLAGE ENTSPRECHEN, WIRD IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN BEGREGELT.
- 0.13.3 AUSDRÜCKLICH WIRD FESTGESETZT, DASS EINE NUTZUNG ALS ZWEIWOHNUNGEN UND FÜR UNTERKUNFT UNZULASSIG IST.
- 0.13.4 DIE SPORT- UND SPIELFLÄCHEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS FÜR EINE ALTERZIELGRUPPE BIS 14 JAHREN EIN ABGEGRENZTER SPIELBEREICH ENTSTEHT.

### VERFAHRENSVERMERKE

- 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSEN
- 2. DER GEMEINDE RÄT IN SEINER SITZUNG VOM 17.3.2003 NACH § 2 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB DIE AUFSTELLUNG EINES BEAULUNGSPLANS "SO FERIENDORF BAYERWALD" BESCHLOSSEN.
- 3. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSSEN WURDE GEM. § 2 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB AM 18.3.2003 ÖRTSLICH DURCH ANSCHLAG AN ALLEN GEMEINDETEFELN BEKANT GEMACHT.

INTERGRIESBACH, DEN ..... BÜRGERMEISTER

- 2. BILLIGUNGSBESCHLUSSEN
- 3. DER MARKTRAT VON WEISSHOF HAT DEN BEAULUNGSPLANTWURF "SO FERIENDORF BAYERWALD" IN DER FASSUNG VOM 25.6.2003 UND DIE BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG VOM 25.6.2003 GEBILLIGT.

INTERGRIESBACH, DEN ..... BÜRGERMEISTER

- 3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
- 4. DER MARKTRAT VON INTERGRIESBACH HAT DEN BEAULUNGSPLAN "SO FERIENDORF BAYERWALD" IN DER FASSUNG VOM 8.9.2004 UND DIE BEGRÜNDUNG IN SEINER SITZUNG VOM 8.9.2004 GEBILLIGT.

INTERGRIESBACH, DEN ..... BÜRGERMEISTER

- 5. SATZUNG
- 6. BEKANTMACHUNG
- 7. GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDEBAUGESETZES BEI ZUMSTÄNDIGEM EINES BEAULUNGSPLANS UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUGB BEZUGNEHMEN VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANTMACHUNG DES BEAULUNGSPLANS GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WURDEN SIND, DER SACHVERHALT, DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MANGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB)

INTERGRIESBACH, DEN 10.9.2004 ..... BÜRGERMEISTER

### 0.9 ERSCHEINUNG, VERKEHRSLINIEN

- 0.9.1 SAMTLICHE WEGE UND STRASSEN, SOWIE DIE SONSTIGEN ERSCHEINUNGSMASSNAHMEN UND LEITUNGEN IM GELTUNGSBEREICH DES PLANGEBIETES SIND NICHT ÖFFENTLICH.
- 0.9.2 DIE WEGE UND PLATZE IM NUTZUNGSBEREICH CAMPINGPLATZ SIND NICHT ZU BEFESTIGEN.
- 0.9.3 NEUANZULEGENDE PARKPLATZ, GEWEGE UND GRUNDSTÜCKZUFÄHRTEN SIND IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGER BAUWEISE HERZUZUSTELLEN.